

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Oberursel (Taunus) für das Gebiet „Vorstadt“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 26.11.2001 (BGBl. I S. 3186) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2002 beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für die Flächen zwischen Hospitalstraße, Vorstadt, Oberhöchstader Straße, Korfstraße und Korfplatz auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass an diesen Flächen der Stadt Oberursel (Taunus) ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

§ 2

Die genaue Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht zusteht, ist der in der Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 26.04.2002

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Anlage: Plan mit der Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Erläuterung:

Die Stadt Oberursel (Taunus) zieht auf den in der Satzung genannten Flächen städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es im Bereich der zentralen Innenstadt von wesentlicher Bedeutung, Flächen frühzeitig zu sichern.

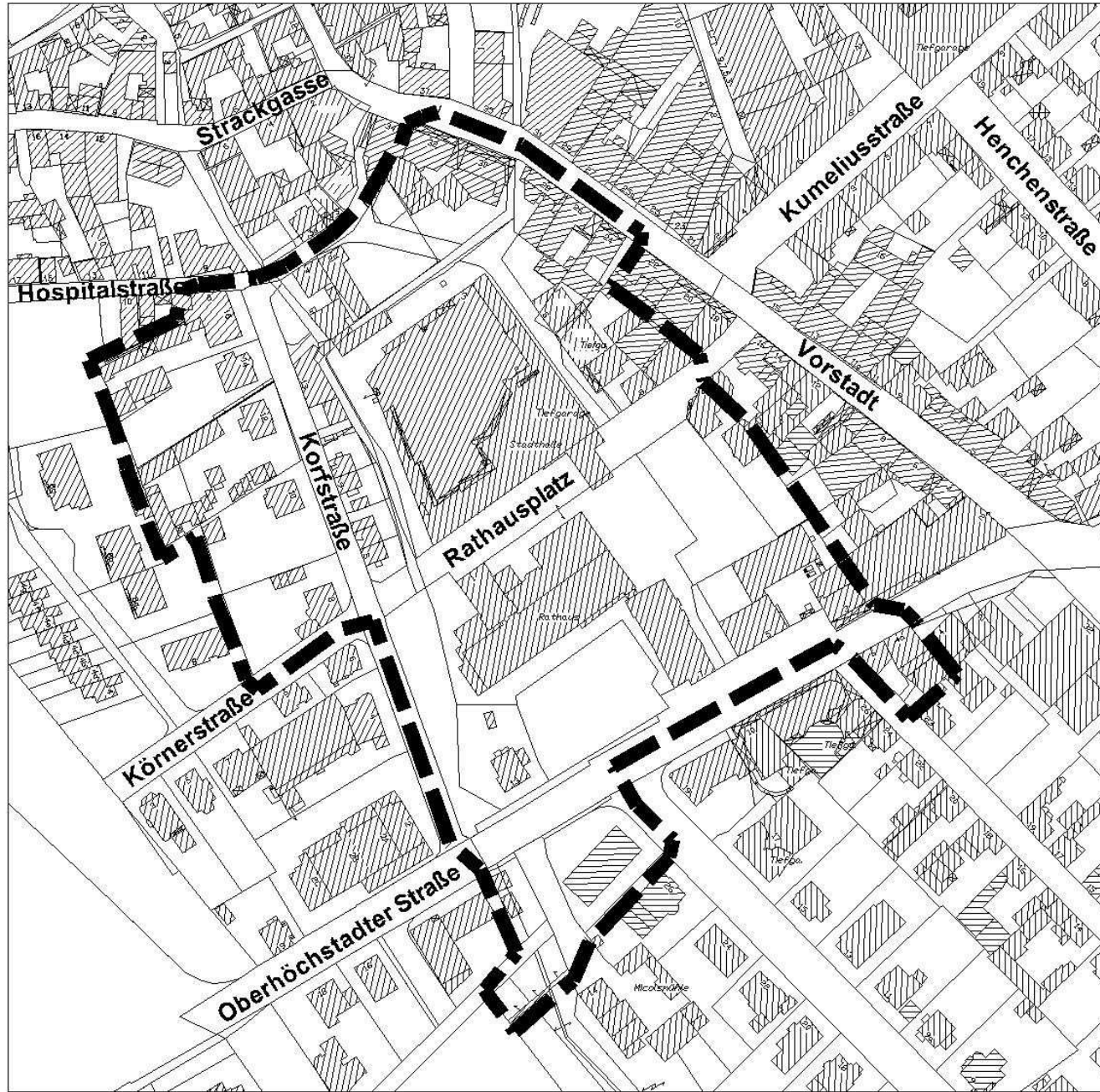
Mit der Neugestaltung und dem Umbau des Holzweges und des Epinayplatzes sind erste Schritte zur attraktiveren Gestaltung des Innenstadtbereichs eingeleitet worden. Durch den Grundstückstausch mit der Taunussparkasse und dem Ankauf zweier weiterer Gebäude an der Feldbergstraße hat die Stadt Oberursel (Taunus) die Voraussetzungen für eine weitere Belebung der Innenstadt durch Einzelhandelsflächen und ergänzende Zentrumsnutzungen geschaffen.

Weitere Schritte sind im Bereich der Stadthalle vorstellbar, (ohne in den vorhandenen öffentlichen Raum einzugreifen).

Auf kleineren Flächen in diesem Bereich ist der Neugestaltungswille einzelner Grundstückseigentümer durch die Unterstützung mit Arrondierungsmöglichkeiten zu stärken, auf anderen Flächen muss für den Fall der Aufgabe der heutigen Nutzung und einer Veräußerung der

Grundstücke der Stadt die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, die zukünftige Nutzung im Sinne der zur Zeit in Entwicklung befindlichen Zielvorstellungen zu beeinflussen.

Mit dem Erlass der Vorkaufsrechtssatzung hat die Stadt die Möglichkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen, das Vorkaufsrecht zugunsten der dem Allgemeinwohl dienenden städtebaulichen Entwicklung auszuüben.



Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht